

Reglement Videoüberwachung Städtische Schulgebäude und Schulanlagen

Vom 22. April 2013

(Stand 26. Juli 2021)

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Dietikon vom 3. November 2011 und auf § 8 und §12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlässt der Stadtrat das vorliegende Reglement zur Videoüberwachung von Schulgebäuden und -anlagen, einschliesslich zugehöriger Pausenareale und die Nutzung der dabei gespeicherten Daten.

Art. 1

Zweck

¹ Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Personen und die präventive Verhinderung von strafbaren Handlungen. Dazu gehören namentlich Sachbeschädigungen, Diebstahl, Verunreinigungen, Einbrüche und Straftaten gegen Leib und Leben. Die Videoüberwachung erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeioorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen nach Sichtung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

Art. 2

Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Wiedergabe von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderlich und geeignet sind und keine Anhaltspunkte bestehen, welche schutzwürdigen Interessen von Betroffenen entgegenstehen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind und nicht die nötige Wirkung gezeigt haben.

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Mit der Durchführung der Überwachung (Installation und Unterhalt) sowie der Speicherung und Löschung der Aufzeichnungen werden die Mitarbeitenden der Schulliegenschaften zusammen mit dem Hauswart der entsprechenden Schuleinheit beauftragt.

Art. 4

Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden dürfen Gebäude und Aussenfassaden, einschliesslich Eingangsbereiche sowie das Pausenareal von schulischen Liegenschaften.

² Die Überwachung erfolgt passiv mit Aufzeichnung und nachträglicher Auswertung. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.

³ Es werden keine Tonaufzeichnungen gemacht.

⁴ Die Videoüberwachung erfolgt sieben Tage die Woche während 24 Stunden erfolgen.

*Einsichtnahme und
Berichterstattung*

Art. 5

¹ Die Videoaufzeichnungen dürfen gemäss Art. 3 Abs. 2 nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wird, für das die Geltendmachung zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

² Wird eine Widerhandlung festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Tagen von der unter Art. 3 Abs. 2 definierten Personen auszuwerten. Die Daten werden automatisch alle 5 Tagen vom System überschrieben, falls sie nicht gespeichert werden.

³ Die Mitarbeitenden der Schulliegenschaften und der Hauswart der entsprechenden Schuleinheit sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen befugt. Bei Bedarf kann die Schulleitung miteinbezogen werden.

⁴ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeit sowie die Zugriffe Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen.

*Weitergabe der Video-
aufzeichnungen*

Art. 6

¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung von zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Ansprüchen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

³ Der / Die Vorsitzende der Geschäftsleitung Schulabteilung ist über die Einleitung von zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Massnahmen zu informieren.

Transparenz

Art. 7

¹ Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise mit gut sichtbaren Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Die mit der Videoüberwachung betraute Stelle führt eine Liste der Videoüberwachungsanlagen bei Schulgebäuden und -anlagen (Anhang 1) und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit einsehbar ist.

*Aufbewahrung und
Löschung*

Art. 8

¹ Die Aufzeichnungen werden ereignisunabhängig und ohne Sichtung gespeichert.

² Wird keine Widerhandlung durch die zuständige Stelle festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 10 Tagen nach der Aufzeichnung durch die zuständigen Personen zu löschen. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

Datensicherheit

Art. 9

¹ Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Videoaufzeichnungen an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Auskunftsrecht

Art. 10

¹ Wünscht eine Person Einsicht in die Videoaufzeichnung, muss ein schriftlicher Antrag mit Begründung an die Leitung Schulverwaltung der Stadt Dietikon gestellt werden.

² Im Antrag um Einsicht müssen Namen der gesuchstellenden Person sowie Ort und Zeit des Vorfalls inkl. Identitätsnachweis aufgeführt sein.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2013.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Anhang 1

Liste Videoüberwachungsanlagen bei städtischen Schulanlagen

gemäss Art. 7 Abs. 2 Reglement Videoüberwachung städtische Schulgebäude und Schulanlagen mit Gültigkeit vom 1. August 2021

Standort der Videoüberwachungsanlagen	Datum Inbetriebnahme	Betriebszeiten
Schulanlage Fondli - 10 Kameras	November 2015	7 Tage / 24 h
Schulanlage Steinmürli - 12 Kameras	November 2015 - Kindergarten Steinmürli und Sonnenhof: Juli 2019 - Velounterstand: Januar 2021	7 Tage / 24 h
Schulanlage Zentral - 6 Kameras	November 2015	7 Tage / 24 h
Schulanlage Wolfsmatt inkl. Wolfsmattika - 16 Kameras	November 2015	7 Tage / 24 h
Schulanlage Luberzen - 9 Kameras	November 2015 - Pausenplatz: Januar 2021	7 Tage / 24 h
Schulanlage Stierenmatt - 6 Kameras	Juli 2021	7 Tage / 24 h

Stand per 26. Juli 2021